

**TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und §§ 1-11 BauNVO)  
Das Bauland wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt als

1.1 **Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO Abs. 1 und 2)**  
Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

1.1.1 Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:  
a) Solarmodule (in aufgeständerter Ausführung)  
b) Betriebsgebäude (Wechselrichter, Transformatoren, sonst Betriebsgebäude) und Nebenanlagen (Einfriedungen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen)

1.1.2 Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie erforderliche Stationen für Wechselrichter, Übergabestation sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. 3.1) zulässig.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 -21 a BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Schema der Nutzungsschablonen  
Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen andere Werte ergeben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte:

<b>Baugebiet (SO)</b>	<b>Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergienutzung</b>
Max. bebaubare Fläche für Betriebsgebäude (laut Festsetzung 1.1.2) in m <sup>2</sup> innerhalb d. Baugrenzen	Wandhöhe (WH in m) Anlagenhöhe (AH in m)

2.1 Höhe baulicher Anlagen:  
Wandhöhe WH= 3,5 m und Anlagenhöhe AH = 3,8 m als Höchstmaß für Nebenanlagen u. Techn. Anlagen über OK Ur-Gelände

Abstand der Modulreihe vom Boden/Gelände: mind. 80 cm  
Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m

**3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (gültig für Betriebsgebäude vgl. 1.1.2)  
3.2 Fläche für bauliche Anlagen, die mit Solarmodulen bestückt werden können. Ausweisung als extensive Grünflächen vgl. textl. Festsetzung unter 6.2.2.

**4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

- 4.1 besteh. öffentlicher Flurweg außerhalb nachrichtlich
- 4.2 Ca. gepl. Ein- bzw. Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- 4.3 Ca. gepl. weitere Zufahrt ohne Befestigung für Pflege und zu Gastrasse
- 4.4 Flurweg gekiebt Bestand (nicht abgemarkter Anliegerweg) im Geltungsbereich, bzw. außerhalb des Geltungsbereichs anschließend
- 4.5 Besteh. Fahrt mit grundbuchrechtlicher Sicherung des Fahrtrechts (außerhalb nachrichtlich)

**5. HAUPTVERSÖRGNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 besteh. unterirdische Leitung  
hier Gashochdruckleitung (die im Geltungsbereich nach Einweisung in der Lage abgemessen wurde) mit 3 m breitem Schutzstreifen

**6. GRÜNDUNGS- / GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) und **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

6.1 Extensivwiese/ Saumzone um die Anlage extensive Wiesenflächen  
Diese ist im vorliegenden Fall in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans planlich festgesetzt, sondern auf einer Teilfläche von Flurrn. 2690 Gemarkung und Gemeinde Mamming mit 1378 m<sup>2</sup> eingeteilt. Die Teilfläche ist als extensive Obstwiese zu entwickeln. Sie ist dazu mit Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion, Typ Frischwiese bzw. Standard) zu impfen. Hierzu ist die Teilfläche vorzubereiten durch vorherige tiefe Mahd, Schützen oder Bearbeitung mit Wessenegge. Für die Impfung sind ca. 20-25% der Fläche anzusetzen für die erforderliche Saatmenge der Saatgutmischung. Es sind 7 Obstbaumhochstämme alte, robuften Sorten STU mind. 10 bis 12 cm (z.B. Rotbühlbirne, Weibirnen, Gelbmöster, Korbiansapfel, Nikolausapfel, Klarapfel, Bretbacher oder Winter-rambur, bzw. Empfehlungen der Kreisfachberatung, gestützt durch 3-Bock) zu pflanzen und vor Verbisss usw. zu schützen. Etwas Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.  
Die extensive Wiesenfläche ist durch regelmäßige Mahd mind. 1- bis 3-mal jährlich jeweils mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Mahdzeitpunkt für erste Mahd ist ab dem 15. Juni. In den ersten 3 Jahren soll zur Förderung der Ausmagerung eine 3-malige Mahd vorgenommen werden. Später reicht eine 1- bis 2-malige jährliche Mahd. Das Mähgut ist abzuführen. Alternativ ist eine extensive Scharbeweidung (max 0,7 GV, keine Standweide, kein Pflächen) zwischendurch möglich. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Da die Fläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und auch nicht im Gemeindegebiet von Moosthenning, ist hierzu zur Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BauNVO die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB sowie eine Reallast gemäß § 1105 BGB zugunsten des Freistaats Bayern vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Der Bebauungs- und Grünordnungsplans darf erst als Satzung beschlossen werden, wenn die Dienstbarkeit vorliegt. Die Fläche ist über die Gemeinden ans Ökoflächenkaster des LFU zu melden.

6.2 Grünflächen in der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage

6.2.1 Zone für innere Grünflächen innerhalb der Einzäunung außerhalb der Baugrenze/ der Bereiche, die mit Modulen bestückt werden können wie Abstandstreifen zur Einzäunung und Schutzzone zur Leitung. Ausweisung als extensive Grünflächen vgl. textl. Festsetzung unter 6.2.2.

6.2.2 Textliche Festsetzung zur Gestaltung und Pflege der Flächen insgesamt im Bereich der eingezäunten Anlage (vgl. planl. Festsetzung unter 8.2) auch zwischen/ unter den Modulreihen. Die Flächen im Inneren sind als extensive Grünflächen auszubilden und dazu mit Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion, Typ Standard/ Frischwiese oder Solarparkmischung) anzusetzen. Diese Flächen sind mind. 1 x jährlich zu mähen ab dem 1. Juli. Alternativ ist auch eine Beweidung möglich z.B. über extensive Scharbeweidung ohne Pflächen. Dies ist als extensive Beweidung mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet. Das Mähgut ist abzuführen. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Es wird empfohlen innerhalb der eingezäunten Fläche (analog der Saumzone) auch ca. 10-20% der Fläche alternierend als Winterstruktur stehen zu lassen. Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt ist nur zu den Betriebsgebäuden zulässig.

6.3 Textliche Festsetzung bezüglich der Festlegung von Ausgleichsflächen/ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zum Sondergebiet  
Diese ist im vorliegenden Fall in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans planlich festgesetzt, sondern auf einer Teilfläche von Flurrn. 2690 Gemarkung und Gemeinde Mamming mit 1378 m<sup>2</sup> eingeteilt. Die Teilfläche ist als extensive Obstwiese zu entwickeln. Sie ist dazu mit Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion, Typ Frischwiese bzw. Standard) zu impfen. Hierzu ist die Teilfläche vorzubereiten durch vorherige tiefe Mahd, Schützen oder Bearbeitung mit Wessenegge. Für die Impfung sind ca. 20-25% der Fläche anzusetzen für die erforderliche Saatmenge der Saatgutmischung. Es sind 7 Obstbaumhochstämme alte, robuften Sorten STU mind. 10 bis 12 cm (z.B. Rotbühlbirne, Weibirnen, Gelbmöster, Korbiansapfel, Nikolausapfel, Klarapfel, Bretbacher oder Winter-rambur, bzw. Empfehlungen der Kreisfachberatung, gestützt durch 3-Bock) zu pflanzen und vor Verbisss usw. zu schützen. Etwas Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.  
Die extensive Wiesenfläche ist durch regelmäßige Mahd mind. 1- bis 3-mal jährlich jeweils mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Mahdzeitpunkt für erste Mahd ist ab dem 15. Juni. In den ersten 3 Jahren soll zur Förderung der Ausmagerung eine 3-malige Mahd vorgenommen werden. Später reicht eine 1- bis 2-malige jährliche Mahd. Das Mähgut ist abzuführen. Alternativ ist eine extensive Scharbeweidung (max 0,7 GV, keine Standweide, kein Pflächen) zwischendurch möglich. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist ausgeschlossen. Da die Fläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt und auch nicht im Gemeindegebiet von Moosthenning, ist hierzu zur Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BauNVO die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB sowie eine Reallast gemäß § 1105 BGB zugunsten des Freistaats Bayern vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Der Bebauungs- und Grünordnungsplans darf erst als Satzung beschlossen werden, wenn die Dienstbarkeit vorliegt. Die Fläche ist über die Gemeinden ans Ökoflächenkaster des LFU zu melden.

6.4 Schutz des Oberbodens  
Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

6.5 Umsetzung  
Die grundrechtlichen Maßnahmen im Geltungsbereich inkl. der Erstellung der Ausgleichsmaßnahmen auf Teilfläche von Flurrn. 2690 Gemarkung Mamming sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Nutzung/ Inbetriebnahme der Solaranlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Gründungsmaßnahmen bzw. der Ausgleichsmaßnahmen ist dem Landratsamt Dingolfing- Landau, Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Hierzu sind Lieferscheine u. Fotos mit vorzuliegen.

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN – Rückbau u. Ausschluss der Blendung von Verkehrsteilnehmern**

7 Die Nutzung ist ausschließlich mit Zweckbestimmung „für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ zulässig. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem städtebaulichen Vertrag/ Durchführungsvertrag und eine Sicherungshypothek.

7.1 Ausschluss der Blendung/ Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesautobahn und der Staatsstraße.  
Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Ausrichtung, blendfreie und nicht reflektierende Ausführung, Eingrünung) auszuschließen und hier durch die Ausrichtung und Entfernung zu BAB A92 m, Anschlussstelle und auch Höhenlage gegenüber der Staatsstraße nicht zu erwarten. Laut Blendgutachten v. 15.07.2024 erstellt v. IFB Eigenschank GmbH, Deggendorf treten laut der Prognose keine relevanten Blendungen verursacht durch die PV-Freiflächenanlage auf. Sollte wider Erwartung eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der BAB bzw. Staatsstraße auftreten, so behält man sich vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB bzw. Staatsstraße sind während der Bauphase auszuschließen.

7.2 Ausschluss der Blendung/ Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Bundesautobahn und der Staatsstraße.  
Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Ausrichtung, blendfreie und nicht reflektierende Ausführung, Eingrünung) auszuschließen und hier durch die Ausrichtung und Entfernung zu BAB A92 m, Anschlussstelle und auch Höhenlage gegenüber der Staatsstraße nicht zu erwarten. Laut Blendgutachten v. 15.07.2024 erstellt v. IFB Eigenschank GmbH, Deggendorf treten laut der Prognose keine relevanten Blendungen verursacht durch die PV-Freiflächenanlage auf. Sollte wider Erwartung eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der BAB bzw. Staatsstraße auftreten, so behält man sich vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB bzw. Staatsstraße sind während der Bauphase auszuschließen.

**8. SONSTIGE PLANZEICHEN/ PLANLICHE FESTSETZUNGEN**

8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.2 Zaunlinie neuer Einfriedungen  
Zulässig sind alle Arten von Metallzäunen (Stabgitter-, Maschendrahtzaun) zur Sicherung der Anlage bis max. 2,5 m Höhe, dabei sind nur Zaune ohne massive Sockelausbildung (d.h. mit Einzelfundamenten) zulässig; der Zaun muss einen Bodenabstand von 15 cm aufweisen.

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

- 954 Flurstücksnummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Gemeindegrenze
- Gehölze ca. nachrichtlich außerhalb
- Abstandszone zur Fahrbahnkante der BAB A92
- Abstandszone zur Fahrbahnkante der Staatsstraße
- nachrichtlich außerhalb anschließend eingetragen - Darstellungen in grau zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Geltungsbereich und Einzäunung bzw. Gehölze, Zusatzstrukturen usw.

**9. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

9.1 **Zulässigkeit der Techn. Anlagen/ Nebenanlagen**  
Es sind Solar-Module in fest aufgeständerter Bauweise (Metallkonstruktion) mit Punktfundamenten (z.B. Schraubfundamenten) zulässig. Anlagenhöhe bis max. 3,8 m über OK natürliches Gelände. Nebengedäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen sind mit max. Wandhöhe von 3,5 m über OK natürliches Gelände innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Es sind alle Dachformen wie Sattel- oder Pultdach mit Dachneigung bis 30 Grad zulässig, ebenso sind Flachdächer möglich (z.B. m. Dachbegrünung).

9.2 **Werbeanlagen**  
Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Art, Werkstoff und Farbe in das Gesamtscheinungsbild einfügen. Sie sind nur als Informationssteifen am Zaun im Umfeld der Zufahrt zulässig. Fremdproduktwerbung ist nicht zulässig. Die Ansichtsfläche darf max. 2 m<sup>2</sup> betragen.

**10. TEXTLICHE HINWEISE**

10.1 **Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser**  
Innerhalb der Anlage im eingezäunten Bereich sind Bedarfszufahrten jeweils nur mit wasserdurchlässigen Belägen wie wassergebünderte Decken/ Kies- u. Schotterflächen bzw. Schotterrasen zulässig. Oberflächenwasser sind möglichst großflächig über die beliebte Bodenzone (Ansaatflächen) zu versickern. Bei Verwendung von Dächern mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung sind bei Überschreitung einer Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> ggfs. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten.

10.2 **Denkmalschutz**  
Hinweis: eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Im Bereich der Kompensationsfläche, die in der Nachbargemeinde Mamming eingeteilt ist, auf einer Teilfläche von Flurrn. 2690 Gemarkung u. Gemeinde Mamming, liegt ein Bodendenkmal mit Bezeichnung D-2-7341-0268 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung u. a. der römischen Kaiserzeit“. Hierzu wird auf die Vorgaben des BayDSchG hingewiesen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist dazu eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

10.3 **Land- und forstwirtschaftliche Nutzung**  
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt und somit Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. auch durch Staub bei Bodenbearbeitung, bei der Ernte oder der präzisionsbasierten Ausbringung von Produktionsmitteln usw.) hinzunehmen sind. Reinigungsarbeiten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

10.4 **Begleitgrün entlang der Bundesautobahn**  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer evtl. Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der best. Bepflanzung geltend gemacht werden kann. Sie kann nicht als Blendschutz angesetzt werden. Bezüglich weiterer ergänzender Ausführungen und Hinweise seitens der Autobahn des Bundes GmbH wird auf die Ausführungen in der Begründung Kapitel 6.4 verwiesen.

10.5 **Leitungsstrassen und zu berücksichtigende Schutzvorkehrungen**  
Im Geltungsbereich befinden sich eine unterirdische Gashochdruckleitung der Energienetze Bayern. Hierzu sind die erforderlichen Schutzvorschriften und Schutzabstände zu beachten und einzuhalten. Zur Planung hat bereits im Vorfeld eine Einweisung vor Ort durch Herrn Kiehl am 03.07.2024 stattgefunden. Die Trasse wurde vor Ort markiert und dann eingemessen und dementsprechend im Bebauungs- und Grünordnungsplan übernommen. Hierzu ist nach DVGW- Arbeitsblatt G 463 ein Schutzstreifen von je 3 m beiderseits der Leitung einzuhalten.

Die Zone ist freizuhalten von Modulreihen. Die Einfriedung ist in der Schutzzone nur oberflächlich zu befestigen. Verbindungsleitungen der Solaranlage zwischen den Modulreihen usw. werden in oberflächlichen Schächten über den Schutzstreifen geführt.

Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungs sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Bezüglich weiterer Hinweise seitens der Energienetze Bayern wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 6.2 verwiesen.

Es wird außerdem auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M162 Bäume, unterird. Leitungen und Kanäle Februar 2013 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sowie die einschlägigen Vorgaben/Anweisungen der Netzbetreiber verwiesen.

**vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Erweiterung Solarpark Moosthenning südlich BAB A92" Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing- Landau**

Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau  
15.07.2024/ 17.09.2024 M 1:1000

**Verfahrensvermerke**

- 1. Aufstellungsbeschluss vom 12.09.2023; ortsüblich bekannt gemacht am 22.09.2023 (§ 2 Abs. 1 Satz.2 BauGB).
- 2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf vom 15.07.2024 in der Zeit vom 30.07.2024 bis 06.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht am 30.07.2024 (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- 3. Frühzeitige Unterrichtung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf vom 15.07.2024 in der Zeit vom 30.07.2024 bis 06.09.2024.
- 4. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Entwurfs vom 17.09.2024 in der Zeit vom 15.07.2024 bis 06.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht am 17.09.2024.
- 5. Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom 17.09.2024 in der Zeit vom 17.09.2024 bis 06.09.2024.
- 6. Der Gemeinderat von Moosthenning hat am 17.09.2024 den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.09.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Moosthenning, den ..... Anton Kargel, Erster Bürgermeister

Gemeinde Moosthenning, den ..... Anton Kargel, Erster Bürgermeister

Gemeinde Moosthenning, den ..... Anton Kargel, Erster Bürgermeister

Gemeinde Moosthenning, den ..... Anton Kargel, Erster Bürgermeister

Planungsbüro Inge Haberl  
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin  
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
Inge.Haberl@t-online.de